

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
	<ul style="list-style-type: none"> • § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) jeweils in der derzeit gültigen Fassung <p>hat der Verwaltungsrat der RSAG – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Abfallsatzung beschlossen:</p>	
	<p><u>Vorbemerkungen</u></p> <p><u>Kommunale Abfallwirtschaft im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises</u></p> <p>Die RSAG ist ein selbstständiges Unternehmen des Rhein-Sieg-Kreises in der Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts.</p> <p>Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises werden von der RSAG AöR wahrgenommen, soweit der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen hat.</p> <p>Gemäß § 2 Absatz 1 der Unternehmenssatzung der RSAG AöR vom 17. Dezember 2018 führt die Anstalt die ihr vom</p>	<p>Erläuterung der Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft im Rhein-Sieg-Kreis Abgrenzung der Zuständigkeiten der beiden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger RSAG AöR und REK</p>

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
	<p><u>Rhein-Sieg-Kreis übertragenen Aufgaben der Abfallwirtschaft eigenverantwortlich und in eigenem Namen durch (§ 114 a Absatz 3 Satz 1 GO NRW).</u></p> <p><u>Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Rhein-Sieg-Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Rhein-Sieg-Kreis übertragen wurden.</u></p> <p><u>Der Rhein-Sieg-Kreis hat der Anstalt ebenso gemäß § 114 a Absatz 3 Satz 2 GO NRW das Recht eingeräumt, an seiner Stelle Satzungen für die ihr übertragenen Aufgaben zu erlassen.</u></p> <p><u>Das Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst daher gemäß § 3 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.</u></p>	
	<p><u>Ebenso obliegt der Anstalt das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV.NW.1969, S. 712) in der derzeit gültigen Fassung für die ihr nach § 2 Absatz 1 der Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben einschließlich der in der „Satzung über die Gebührenerhebung im Bereich der Abfallentsorgung“ des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführten Gebühren.</u></p> <p><u>Demgegenüber nimmt der Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach einer von ihm erlassenen Abfallsatzung folgende Aufgaben wahr, die insofern nicht Bestandteil der vorliegenden Abfallsatzung der RSAG AöR sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten,</u> • <u>die Entsorgung der sonstigen im Gebiet des Rhein-</u> 	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>(1) Der Rhein-Sieg-Kreis hat der RSAG - Anstalt öffentlichen Rechts (RSAG AöR) seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger übertragen, soweit sie nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen wurden. Die Gebührenerhebung sowie der Erlass der Abfall- und Gebührensatzung obliegen dem Rhein-Sieg-Kreis. Die RSAG AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</p>	<p>§ 1 Zuständigkeiten und Aufgaben der RSAG AöR</p> <p>(1) <u>Entsprechend den in der Vorbemerkung dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen RSAG AöR im auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Die hat der RSAG –Anstalt öffentlichen Rechts (RSAG AöR) nimmt daher seine Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr vom Rhein-Sieg-Kreis übertragen, soweit sie nicht auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen wurden. Die Gebührenerhebung sowie der Erlass der Abfall- und Gebührensatzung obliegen dem Rhein-Sieg-Kreis. Die RSAG AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Absatz 1 KrWG, § 5 Absatz 6 LAbfG NRW in eigener Zustän-</u></p>	<p>Aufgaben der RSAG AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger</p>

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
<p>(2) Der REK ist gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) der Verbandsatzung REK für die Entsorgung von Restmüll, Papier, Bioabfällen sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises zuständig. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Restmüll, Papier, Bioabfällen und Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR zu den endgültigen Entsorgungsanlagen erforderlich sind.</p>	<p><u>digkeit wahr.</u></p> <p>(2) Der REK ist gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) der Verbandsatzung REK für die Entsorgung von Restmüll, Papier, Bioabfällen sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises zuständig. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Restmüll, Papier, Bioabfällen und Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Entsorgungsanlagen <u>Die RSAG AöR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit zu den endgültigen Entsorgungsanlagen erforderlich sind.</u></p> <p>(3) <u>Die RSAG AöR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).</u></p>	<p>Dieser Absatz wurde gestrichen, da die Zuständigkeiten des REK bereits in den Vorbemerkungen erörtert wurden.</p> <p>Möglichkeit der Drittbeauftragung</p>
<p>§ 2 Herkunft und Getrennthaltung von Abfällen Absatz 4</p> <p>Von der Verpflichtung nach Absatz 3 kann der Rhein-Sieg-Kreis durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.</p>	<p>§ 2 Herkunft und Getrennthaltung von Abfällen Absatz 4 wird geändert</p> <p>Von der Verpflichtung nach Absatz 3 kann der Rhein-Sieg-Kreis <u>die RSAG AöR</u> durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.</p>	<p>Wechsel der Zuständigkeit</p>

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
<p>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung; Ausgeschlossene Abfälle Absatz 7</p> <p>Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Restmüll, Papier, Bioabfälle sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, soweit deren Entsorgung gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) der Verbandssatzung REK auf den Zweckverband REK übertragen wurde (s. § 1 Absatz 2).</p>	<p>§ 3 Umfang der Abfallentsorgung <u>und</u> ; <u>A</u>usgeschlossene Abfälle Absatz 7 wird gestrichen</p> <p>(7) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Restmüll, Papier, Bioabfälle sowie Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, soweit deren Entsorgung gemäß § 4 Absatz 2 lit. b) der Verbandssatzung REK auf den Zweckverband REK übertragen wurde (s. § 1 Absatz 2).</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Die Zuständigkeiten des REK wurden bereits in den Vorbemerkungen erörtert.</p>
<p>§ 4 Anschluss und Benutzung Absatz 2</p> <p>Jeder Eigentümer bewohnter Grundstücke im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 1 und jeder Abfallbesitzer im Geltungsbereich der Satzung - ausgenommen Absatz 3 - ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Für die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen sind die angebotenen Sammelsysteme und Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 zu benutzen. Die Benutzung beginnt, wenn dem Benutzungspflichtigen die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung dieser Abfallbehälter turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird. Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der RSAG AöR nach § 9 Absatz 4 voraus. Zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges kann der Rhein-Sieg-Kreis das Behältervolumen und den Abfuhrhythmus festsetzen.</p>	<p>§ 4 Anschluss und Benutzung Absatz 2 wird geändert</p> <p>Jeder Eigentümer bewohnter Grundstücke im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 1 und jeder Abfallbesitzer im Geltungsbereich der Satzung - ausgenommen Absatz 3 - ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Für die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Absatz 1 angebotenen Leistungen sind die angebotenen Sammelsysteme und Sondersammlungen entsprechend den Regelungen der §§ 5 bis 11 zu benutzen. Die Benutzung beginnt, wenn dem Benutzungspflichtigen die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter auf dem Grundstück zur Verfügung gestellt worden sind und das Grundstück zur Entleerung dieser Abfallbehälter turnusgemäß von einem Abfallfahrzeug angefahren wird. Wird als Abfallbehälter ein Unterflurcontainer verwendet, setzt die Benutzung zusätzlich den Abschluss eines Vertrages über Errichtung und Betrieb einer Unterflursammelstelle mit dem Rhein-SAG AöR Rhein-SAG AöR nach § 9 Absatz 4 voraus. Zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges kann der Rhein-SAG AöR das Behältervolumen und den Abfuhrhythmus festsetzen.</p>	<p>Wechsel der Zuständigkeiten</p>

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
<p>§ 5 Restmüll Absatz 6</p> <p>Es ist untersagt, verwertbare Abfälle, z. B. Papier- und Bioabfälle, Wertstoffe gemäß § 8 Absatz 1 sowie Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379) in der zurzeit gültigen Fassung in den Restmüllbehälter einzufüllen.</p>	<p>§ 5 Restmüll Absatz 6 wird aktualisiert</p> <p>Es ist untersagt, verwertbare Abfälle, z. B. Papier- und Bioabfälle, Wertstoffe gemäß § 8 Absatz 1 sowie Verpackungen im Sinne des § 3 der Verpackungsverordnung<u>des Verpackungsgesetzes</u> vom 21.08.1998<u>5. Juli 2017</u> (BGBl. I S. 2379<u>2234</u>) in der zurzeit gültigen Fassung in den Restmüllbehälter einzufüllen.</p>	<p>Ablösung der Verpackungsverordnung durch das Verpackungsgesetz ab dem 1. Januar 2019</p>
<p>§ 5 b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen Absatz 3</p> <p>Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Rhein-Sieg-Kreis auf Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt.</p> <p>Absatz 5</p> <p>Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Rhein-Sieg-Kreis zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu schätzen.</p>	<p>§ 5 b Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen Absatz 3 wird geändert</p> <p>Für die Branchen, für die die Aufzählung unter Absatz 2 keine Regelung enthält, wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch den Rhein-Sieg-Kreis<u>die RSAG AÖR</u> auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs festgesetzt.</p> <p>Absatz 5 wird geändert</p> <p>Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Rhein-Sieg-Kreis<u>der RSAG AÖR</u> zur Ermittlung der Kennzahlen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ansonsten ist der Rhein-Sieg-Kreis<u>die RSAG AÖR</u> berechtigt, die Zahl der Einheiten gemäß Absatz 2 zu schätzen.</p>	<p>Wechsel der Zuständigkeit</p> <p>Wechsel der Zuständigkeit</p>
<p>§ 6 Bio- und Grünabfälle Absatz 2</p> <p>a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 120-Liter-Biotonne 2. 240-Liter-Biotonne 3. 660-Liter-Biocontainer 4. Unterflurcontainer in diversen Größen 	<p>§ 6 Bio- und Grünabfälle Absatz 2 wird geändert</p> <p>a) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden zugelassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 120-Liter-Biotonne 2. 240-Liter-Biotonne 3. 660-Liter-Biocontainer 4. Unterflurcontainer in diversen Größen 	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
<p>b) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem:</p> <p>Biosack der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 3 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg).</p> <p>c) Die Biotonnen und die Biosäcke werden 2-wöchentlich abgefahren.</p>	<p>b) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen außerdem:</p> <p><u>Beistell</u>Jute<u>Biosack für Bioabfälle</u> der RSAG AöR mit 100 Litern Inhalt (entsprechend § 12 Absatz 3-5 maximal bis zu einem Gewicht von 35 kg).</p> <p><u>Das Bereitstellen von Bündeln, Kartons oder Papiersäcken neben der Biotonne ist nicht zulässig.</u></p> <p>c) Die Biotonnen und die Biosäcke werden 2-wöchentlich abgefahren.<u>Die Leerung der Biogefäße (vgl. § 6 Absatz 2 a) und b)) erfolgt in den Monaten Januar und Februar 2-wöchentlich, in den Monaten März bis Dezember wahlweise wöchentlich oder 2-wöchentlich. Die wöchentliche Abfuhr ist die Regelentleerung.</u></p> <p>d) In den Monaten Januar und Februar erfolgt im 2-wöchentlichen Rhythmus eine Weihnachtsbaumabfuhr. davon einmal kombiniert mit einer separaten Grünabfallsammlung (vgl. Absatz 4). In der Zeit von Januar März bis Dezember erfolgt eine die separate BündelGrünabfallsammlung im 4-wöchentlichen Rhythmus.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Rhythmus Abfuhr der Biogefäße</p> <p><u>Wöchentliche Abfuhr ist die Regelentleerung</u></p> <p>Rhythmen Weihnachtsbaumabfuhr und Bündelsammlung</p>
<p>Absatz 4</p> <p>Grünabfälle werden in den unter Absatz 2 genannten Behältern abgefahren. Sofern dies nicht möglich ist, können diese gebündelt mit Abmessungen 100x50x50 cm bereitgestellt werden. Bündel bzw. Kartons werden nur abgefahren, wenn sie neben der Biotonne bereitgestellt werden und eine max. Gesamtstückzahl von 3 nicht überschreiten. Für größere Mengen und für Eigenkompostierer gelten die Regelungen des § 10 Absätze 2 und 4.</p>	<p>Absatz 4</p> <p>Grünabfälle werden in den unter Absatz 2 genannten Behältern<u>einer separaten Bündelsammlung</u>abgefahren. Sofern dies nicht möglich ist, können diese hier zu sind die Grünabfälle<u>gebündelt mit Abmessungen von max. 100x50x50 cm bis zu einer Gesamtmenge von 3 m³ bereitgestellt werden.</u>bereitzustellen. Bündel bzw. Kartons werden nur abgefahren, wenn sie neben der Biotonne bereitgestellt werden und eine</p>	<p>Beschreibung der Bündelsammlung</p>

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
<p>Absatz 5</p> <p>(1) Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Biotonne befreit, wenn sie dem Rhein-Sieg-Kreis mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung der Biotonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, die Biosäcke und die Abfuhr von Grünabfällen in größeren Mengen gemäß §§ 6 Absatz 2b und 10 Absätze 2 und 4 in Anspruch zu nehmen. Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann der Rhein-Sieg-Kreis die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.</p>	<p>Absatz 5</p> <p>(1) Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter sind von der Benutzung der Biotonne befreit, wenn sie dem Rhein-Sieg-Kreis <u>der RSAG AÖR</u> mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung der Biotonne befreiten Grundstückseigentümer/Mieter sind berechtigt, die Biosäcke <u>die Beistelljutesäcke für Bioabfälle zu nutzen</u> und die Abfuhr von Grünabfällen in größeren Mengen gemäß §§ 6 Absatz 2 b 4 <u>und 10 Absätze 2 Absatz 3 und 4</u> in Anspruch zu nehmen. <u>Sie können die Grünabfälle aber auch selbst anliefern, vgl. § 10 a Absatz 5.</u> Kommen die Grundstückseigentümer und gegebenenfalls der/die Mieter der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann der Rhein-Sieg-Kreis <u>die RSAG AÖR</u> die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.</p>	<p>Wechsel der Zuständigkeit</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Eigenkompostierer können die Bündelsammlung in Anspruch nehmen oder selbst anliefern. Eine Abholung von Grünabfällen auf Karte ist nicht mehr möglich. Dies gilt für alle, nicht nur für die Eigenkompostierer.</p>

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
<p>§ 9 Sonderregelungen Absatz 1</p> <p>Wird festgestellt, dass der Grundstückseigentümer ein den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichendes Behältervolumen gemäß §§ 4 bis 8 vorhält, bestimmt der Rhein-Sieg-Kreis das erforderliche Behältervolumen.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Bei Großwohnanlagen, nicht dauernd bewohnten Grundstücken (z. B. Wochenendhaus, Ferien-wohnung) und wenn ein Grundstück über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht bewohnt wird und auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen, kann der Rhein-Sieg-Kreis abweichende Regelungen von den §§ 4 bis 8 mit den Grundstückseigentümern vereinbaren, wenn dadurch eine geordnete Abfallentsorgung gewährleistet bleibt. Für nicht dauernd bewohnte Grundstücke besteht regelmäßig nur ein Anschluss- und Benutzungszwang für Restmüll.</p> <p>Absatz 3 Satz 6</p> <p>Die Bewilligung eines Antrages zur gemeinsamen Behälternutzung benachbarter Grundstücke ist, insbesondere bei Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen, jederzeit vom Rhein-Sieg-Kreis widerrufbar.</p>	<p>§ 9 Sonderregelungen Absatz 1</p> <p>Wird festgestellt, dass der Grundstückseigentümer ein den tatsächlichen Gegebenheiten nicht ausreichendes Behältervolumen gemäß §§ 4 bis 8 vorhält, bestimmt der Rhein-Sieg-Kreis<u>die RSAG AöR</u> das erforderliche Behältervolumen.</p> <p>Absatz 2</p> <p>Bei Großwohnanlagen, nicht dauernd bewohnten Grundstücken (z. B. Wochenendhaus, Ferien-wohnung) und wenn ein Grundstück über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten nicht bewohnt wird und sowie auf dem Grundstück keine Abfälle anfallen, kann der Rhein-Sieg-Kreis<u>die RSAG AöR</u> abweichende Regelungen von den §§ 4 bis 8 mit den Grundstückseigentümern vereinbaren, wenn dadurch eine geordnete Abfallentsorgung gewährleistet bleibt. Für nicht dauernd bewohnte Grundstücke besteht regelmäßig nur ein Anschluss- und Benutzungszwang für Restmüll.</p> <p>Absatz 3 Satz 6</p> <p>Die Bewilligung eines Antrages zur gemeinsamen Behälternutzung benachbarter Grundstücke ist, insbesondere bei Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen, jederzeit vom Rhein-Sieg-Kreis<u>von der RSAG AöR</u> widerrufbar.</p>	<p>Wechsel der Zuständigkeit</p> <p>Wechsel der Zuständigkeit</p> <p>Wechsel der Zuständigkeit</p>
<p>§ 10 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen Absatz 1</p> <p>(1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende</p>	<p>§ 10 Abholung von Sperrmüll <u>und</u>, Elektro- und Elektronikgeräten <u>sowie Grünabfällen in größeren Mengen</u> Absatz 1 wird geändert, Absatz 2 wird gestrichen</p> <p>(1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende</p>	<p>Anpassung der Überschrift, da eine Abholung von Grünabfällen in größeren Mengen auf Karte nicht mehr möglich ist.</p>

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
<p>bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.</p> <p>Nicht zum Sperrmüll zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz c) Elektrogeräte <p>(2) Grünschnitt sind solche Grünabfälle (vgl. § 6 Absatz 1 b)), die als Bündel oder in Kartons gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 bereitgestellt werden und die Menge von 3 Bündeln/Kartons übersteigen.</p>	<p>bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfanges oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken der RSAG AÖR bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.</p> <p>Nicht zum Sperrmüll zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren. b) behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz sowie c) Elektrogeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in der jeweils geltenden Fassung <p>(2) Grünschnitt sind solche Grünabfälle (vgl. § 6 Absatz 1 b)), die als Bündel oder in Kartons gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 bereitgestellt werden und die Menge von 3 Bündeln/Kartons übersteigen.</p>	<p>Wechsel der Zuständigkeit</p> <p>redaktionelle Änderung, um den sog. „offenen Anwendungsbereich“ des ElektroG (blinkende Turnschuhe, höhenverstellbare Schreibtische...) mit zu erfassen</p> <p>Definition von Grünschnitt ist entbehrlich geworden. Die künftige 4-wöchentliche Bündelsammlung umfasst die sog. Grünabfälle.</p>

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
<p>(3) Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushalts-geräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-) Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren, Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer, Laserdrucker.</p> <p>(4) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünschnitt werden nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengenbegrenzungen:</p> <p>1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder</p> <p>1 Grünschnittabfuhr bis max. 3 m³ oder</p> <p>1 Haushaltsgroßgerät</p> <p>Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten erfolgt nach Terminvorgabe; die der Grünabfälle in größeren Mengen gemeinsam mit der regulären Leerung der Biotonne. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.</p>	<p>(2) 3 Elektro- und Elektronikgeräte sind strom-, akku- oder batteriebetriebene bewegliche Haushaltsgeräte, die im Spannungsbereich eines normalen Hausanschlusses arbeiten und aufgrund ihres Schadstoff- oder Wertstoffgehaltes nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt werden können. Hierzu gehören insbesondere Elektroherde, Mikrowellengeräte, Spülmaschinen, (Tief-) Kühlgeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ölradiatoren, Fernsehgeräte, Computermonitore, Faxgeräte, Tischkopierer <u>und</u>; Laserdrucker.</p> <p>(3) Sperrmüll <u>und</u> Haushaltsgeräte <u>und Grünschnitt</u> Grünabfälle (vgl. § 6 Absatz 1b)) werden <u>nur</u> nach vorheriger Anmeldung abgefahren. Je Anmeldung gelten dabei folgende Mengen- <u>bzw. Gewichts</u>begrenzungen:</p> <p>1 Sperrmüllabfuhr bis max. 3 m³ oder</p> <p>1 Grünschnittabfuhr <u>Grünabfallabfuhr bis max. 3 m³ oder</u></p> <p>1 Haushaltsgroßgerät <u>bis max. 35 kg.</u></p> <p>Die Abfuhr von Sperrmüll oder den Haushaltsgroßgeräten <u>Grünabfällen</u> erfolgt nach Terminvorgabe. die der Grünabfälle in größeren Mengen gemeinsam mit der regulären Leerung der Biotonne. einer separaten Grünabfalltour in einem 4 wöchentlichen Rhythmus. Die Abfuhr erfolgt nur an dem Objekt, an dem der Abfallerzeuger gemeldet ist bzw. an dem Stellplatz, der diesem Objekt zugeordnet ist. Bei Selbstanlieferung gilt § 10a.</p>	<p>Keine <u>Abholung</u> von Grünabfällen in großen Mengen auf Karte mehr</p> <p>Keine <u>Abholung</u> von Grünabfällen in großen Mengen auf Karte mehr</p>
<p>(5) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünschnitt können auch zu den von der RSAG AÖR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünschnitt ab 1 m³ allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt</p>	<p>(4) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünschnitt Grünabfälle können auch zu den von der RSAG AÖR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünschnitt Grünabfälle ab b_1 m³ allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt die</p>	<p>Nun in § 10 a Absatz 5 geregelt. Da die Selbstanlieferung in § 10 a behandelt wird, passt dieser Absatz besser dort hin.</p>

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
<p>die in Absatz 4 geregelte Mengenbegrenzung.</p> <p>§ 10 a Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung</p> <p>(1) Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.</p> <p>(2) Diese Geräte und ihre eigenständigen Bauteile/Komponenten können an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.</p> <p>(3) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen (z. B. Standkopierer). Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage) sind ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Sammelgruppen der Elektro- und Elektronikgeräte richten sich nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Bei Abgabe von mehr als 20 Teilen der Sammelgruppen 1-3 sowie 6 und/oder mehr als 2 m³ Kleingeräten gelten besondere Anlieferungsbedingungen. Ab dem 01.12.2018 gelten diese Bedin-</p>	<p>in Absatz 4_3 geregelte Mengenbegrenzung.</p> <p>§ 10 a <u>Selbstanlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll und Grünabfällen</u>—Selbstanlieferung</p> <p>(1) Die kostenfreie Annahme gilt nur für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit, Art und Menge der dort insgesamt anfallenden Altgeräte mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind. <u>Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl von privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.</u></p> <p>(2) Diese Geräte und ihre eigenständigen Bauteile/Komponenten können an den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR kostenfrei abgegeben werden. Es gelten die Sortiervorschriften der RSAG AöR.</p> <p>(3) Elektro- und Elektronikgeräte, die rein für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind oder die Bedingungen unter Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllen, sind von der kostenfreien Abgabe und jeglicher Annahme ausgeschlossen (z. B. Standkopierer). Geräte, die fest im Gebäude installiert sind (beispielsweise Klimaanlage) sind ebenfalls ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Sammelgruppen der Elektro- und Elektronikgeräte richten sich nach den Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in seiner jeweils gültigen Fassung. Bei Abgabe von mehr als 20 Teilen der Sammelgruppen 1-3 sowie 6 und/oder mehr als 2 m³ Kleingeräten gelten besondere Anlieferungsbedingungen. Ab dem 01.12.2018 gelten diese Bedingungen für die Abgabe von</p>	<p>Ergänzung der Überschrift um den Sperrmüll und die Grünabfälle wegen des neuen Absatzes 5</p> <p>Klarstellung</p> <p>Dieser Passus wurde gestrichen, da die Zuordnung zu den jeweils geltenden Sammelgruppen für den Bürgerschwer nach zu vollziehen ist.</p>

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
<p>gungen für die Abgabe von mehr als 20 Teilen der Sammelgruppen 1, 2, 4 sowie 6 und/oder mehr als 2 m³ an Kleingeräten.</p> <p>(5) Elektro- und Elektronikkleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 70 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine werden im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.</p>	<p>mehr als 20 Teilen der Sammelgruppen 1, 2, 4 sowie 6 und/oder mehr als 2 m³ an Kleingeräten.</p> <p>(4) Elektro- und Elektronikkleingeräte bis zu einer Kantenlänge von 70 cm können am Elektro-Kleinteile-Mobil abgegeben werden. Standplätze und Termine werden im Abfallkalender der RSAG AöR veröffentlicht.</p>	
	<p>(5) Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünabfälle können auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünabfälle ab 1 m³ allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte. Es gilt die in § 10 Absatz 3 geregelte Mengenbegrenzung.</p>	<p>Neuer Absatz (vorher: § 10 Absatz 5)</p>
<p>§ 11 Schadstoffhaltige Abfälle</p> <p>Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen wie Batterien, Lacke, Gifte werden mit Hilfe des Schadstoff-Mobils sowie ständig an festen Annahmestellen angenommen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden. Die Anliefermenge pro Tag und Fahrzeug ist auf 50 kg beschränkt. Gebinde über 20 Liter werden nicht angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, bei denen weniger als 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfällt, können an den ortsfesten Sonderabfallannahmestellen abgegeben werden. Labor- und Apotheken-chemikalien müssen vollständig beschriftet sein und bedürfen der vorherigen Anmeldung.</p>	<p>§ 11 Schadstoffhaltige Abfälle</p> <p>Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen wie <u>z. B.</u> Batterien, Lacke, <u>und</u> Gifte werden mit Hilfe des Schadstoff-Mobils sowie ständig an festen Annahmestellen angenommen, die im Abfallkalender bekannt gegeben werden. Die Anliefermenge pro Tag und Fahrzeug ist auf 50 kg beschränkt. Gebinde über 20 Liter werden nicht angenommen. Schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, bei denen weniger als 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfällt, können an den ortsfesten Sonderabfallannahmestellen abgegeben werden. Labor- und Apotheken-chemikalien müssen vollständig beschriftet sein und bedürfen der vorherigen Anmeldung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 12 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten Absatz 5 Satz 4</p> <p>Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein</p>	<p>§ 12 Behälterbenutzung und -standplätze; Abfuhrzeiten Absatz 5 Satz 4</p> <p>Zur Abfuhr bereitgestellte 80-Liter-Abfallbehälter dürfen ein Höchstgewicht von 32 kg, 120-Liter-Abfallbehälter ein Höchstgewicht von 48 kg, 240-Liter-Abfallbehälter ein</p>	

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
<p>Höchstgewicht von 96 kg, Beistell- und Biosäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.</p> <p>Absatz 7</p> <p>Die Restmüllbehälter sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrhythmus gemäß § 5 Absatz 3 vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG AöR zu kennzeichnen.</p> <p>Absatz 10</p> <p>Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll.</p>	<p>Höchstgewicht von 96 kg, Beistell- und Jute Biosäcke ein Höchstgewicht von 35 kg, Sperrmüll je Einzelstück ein Höchstgewicht von 70 kg und Container ein Gesamtgewicht von 300 kg je m³ nicht überschreiten.</p> <p>Absatz 7</p> <p>Die BRestmüllbehälter für Restmüll und Bioabfälle sind entsprechend dem gewählten oder vorgeschriebenen Abfuhrhythmus gemäß §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 2 c) vom Grundstückseigentümer durch die entsprechenden Abfuhrmarken der RSAG AöR zu kennzeichnen.</p> <p>Absatz 10</p> <p>Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 5-6 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt <u>- sofern möglich -</u> eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll.</p>	<p>redaktionelle Änderung</p> <p>Auch die Behälter für Bioabfälle müssen künftig wegen der Wahlmöglichkeit mit einer Abfuhrmarke gekennzeichnet werden.</p> <p>redaktionelle Änderungen</p>
<p>§ 13 Unterbrechung der Abfuhr Absatz 1</p> <p>Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. Straßenbaumaßnahmen, witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p>	<p>§ 13 Unterbrechung der Abfuhr Absatz 1 wird ergänzt</p> <p>Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Abfuhr infolge von z. B. <u>Streik</u>, Straßenbaumaßnahmen, witterungsbedingten Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p> <p><u>§ 14 Haftung</u></p>	<p>Ergänzung</p> <p>Neuer Paragraph um die Haftung der RSAG AöR und der Anschluss- und Benut-</p>

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
	(1) Die RSAG AöR haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.	zungspflichtigen klarzustellen.
	(2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haften für alle Schäden, die der RSAG AöR oder einem Dritten durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere dadurch entstehen, dass die Abfallbehältnisse unsachgemäß benutzt oder nach ihrer Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße entfernt werden.	
§ 14 Rechtsverhältnisse am Abfall	§ 154 Rechtsverhältnisse am Abfall	§ 14 wird zu § 15
§ 15 Meldepflicht (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Rhein-Sieg-Kreis über den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte und Gewerbe sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich zu informieren. Er hat die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit dem Rhein-Sieg-Kreis mitzuteilen, insbesondere wenn diese von der tatsächlich vorhandenen Ausstattung abweichen. Die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit darf die für die jeweiligen Abfallfraktionen vorgeschriebenen Mindestbehälter-Volumina nicht unterschreiten. Zur Ermittlung der branchenspezifischen Kennzahlen sind neben dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen auch die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer (wie Mieter und Pächter) verpflichtet, alle erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.	§ 165 Meldepflicht (1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat den Rhein-Sieg-Kreis die RSAG AöR über den erstmaligen Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte und Gewerbe sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich zu informieren. Er hat die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit dem Rhein-Sieg-Kreis der RSAG AöR mitzuteilen, insbesondere wenn diese von der tatsächlich vorhandenen Ausstattung abweichen. Die gewünschte Behältergröße und Abfuhrhäufigkeit darf die für die jeweiligen Abfallfraktionen vorgeschriebenen Mindestbehälter-Volumina nicht unterschreiten. Zur Ermittlung der branchenspezifischen Kennzahlen sind neben dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen auch die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer (wie Mieter und Pächter) verpflichtet, alle erforderlichen Angaben sowie alle Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen.	§ 15 wird zu § 16 Wechsel der Zuständigkeit Wechsel der Zuständigkeit

Gültige Fassung	vorgesehene Änderungen	Bemerkung
(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Rhein-Sieg-Kreis unverzüglich zu benachrichtigen.	(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Rhein-SAG AÖR Rhein-Kreis unverzüglich zu benachrichtigen.	Wechsel der Zuständigkeit
<p>§ 16 Auskunftspflicht, Überprüfungsrecht und Zugang zu den Grundstücken</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Den Bediensteten des Rhein-Sieg-Kreises und der RSAG AÖR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung befolgt werden, im Rahmen der geltenden Gesetze ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; Abfallsammelstellen auf Grundstücken müssen zu Überprüfungs Zwecken zu den üblichen Geschäftszeiten zugänglich sein bzw. auf Anforderung zugänglich gemacht werden. Ist eine Überprüfung der Bemessungsgrundlage auf Basis dieser Satzung wegen der Verweigerung des Betretungsrechts nicht möglich, ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt eine Entscheidung nach Aktenlage zu treffen.</p> <p>(3) Die Weisungen der Bediensteten des Rhein-Sieg-Kreises und der RSAG AÖR zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen sind zu befolgen. Wird einer Weisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden.</p> <p>(4) Die Bediensteten haben sich auf Verlangen auszuwei-</p>	<p>§ 176 Auskunftspflicht, Überprüfungsrecht und Zugang zu den Grundstücken</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 165 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) Den Bediensteten des Rhein-Sieg-Kreises und der RSAG AÖR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung befolgt werden, im Rahmen der geltenden Gesetze ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; Abfallsammelstellen auf Grundstücken müssen zu Überprüfungs Zwecken zu den üblichen Geschäftszeiten zugänglich sein bzw. auf Anforderung zugänglich gemacht werden. Ist eine Überprüfung der Bemessungsgrundlage auf Basis dieser Satzung wegen der Verweigerung des Betretungsrechts nicht möglich, ist der Rhein-Sieg-Kreis<u>die RSAG AÖR</u> berechtigt eine Entscheidung nach Aktenlage zu treffen.</p> <p>(3) Die Weisungen der Bediensteten des Rhein-Sieg-Kreises und der RSAG AÖR zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen sind zu befolgen. Wird einer Weisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist <u>die RSAG AÖR</u>der Rhein-Sieg-Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 05-1980 (GV. NRW. S. 510) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden</p> <p>(4) Die Bediensteten haben sich auf Verlangen auszuwei-</p>	<p>§ 16 wird zu § 17</p> <p>Bezug korrigiert</p> <p>alleinige Zuständigkeit der RSAG AÖR</p> <p>Wechsel der Zuständigkeit</p> <p>alleinige Zuständigkeit der RSAG AÖR</p> <p>Wechsel der Zuständigkeit; die RSAG AÖR kann die Vollstreckung von Maßnahmen nach §§ 55 VwVG NRW selbst durchführen</p>

Gültige Fassung sen.	vorgesehene Änderungen sen. (5) <u>Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Absatz 1 des GG) wird insoweit eingeschränkt.</u>	Bemerkung Klarstellung
<p>§ 17 Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der RSAG AöR sowie der Dienstleistungen des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) entsprechend § 1 dieser Satzung erhebt der Rhein-Sieg-Kreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung (Gebührensatzung).</p>	<p>§ 187 Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung <u>derdurch die RSAG AöR sowie der Dienstleistungen des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) entsprechend § 1 dieser werden Gebühren nach der Satzung</u> erhebt derder RSAG AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung <u>Kreises (Gebührensatzung-.) erhoben.</u></p>	<p>§ 17 wird zu § 18</p> <p>Die RSAG AöR erhebt ab dem 1. Januar 2019 die Gebühren, und zwar einheitlich.</p>
<p>§ 18 Ordnungswidrigkeiten Absatz Nr. 7</p> <p>seinen Verpflichtungen nach § 15 nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,</p> <p>Nr. 9</p> <p>seinen Verpflichtungen nach § 16 nicht nachkommt,</p>	<p>§ 198 Ordnungswidrigkeiten Absatz 1 Nr. 7</p> <p>seinen Verpflichtungen nach § 16<u>5</u> nicht nachkommt oder falsche Angaben macht,</p> <p>Nr. 9</p> <p>seinen Verpflichtungen nach § 17<u>6</u> nicht nachkommt,</p>	<p>§ 18 wird zu § 19</p> <p>Die Bezüge werden angepasst .</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 19.12.2016 außer Kraft.</p>	<p>§ 2019 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 01.201<u>98</u> in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 19.12.2016 außer Kraft.</p>	<p>§ 19 wird zu § 20</p> <p>Hierüber kann der Verwaltungsrat der RSAG AöR nicht befinden.</p>